

(2) Mit den Vorschriften gemäß Abs. 1 Ziff. 3 ist unter anderem zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Lieferung unterbrochen, eingeschränkt oder eingestellt werden kann, in welchem Umfang der Energieversorgungsbetrieb und der Abnehmer verantwortlich sind, welche Rechtsfolgen bei unberechtigter Energieabnahme und bei der Umstellung des öffentlichen Energieversorgungsnetzes eintreten.

## §7

(1) Das Ministerium für Chemische Industrie hat folgende energiewirtschaftliche Hauptaufgaben:

1. Prognostizierung des Bedarfs an flüssigen Brenn- und Treibstoffen und seiner Deckung als Teil der Prognose gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1
2. Ausarbeitung der Aufgabenstellungen und Normative für die strukturkonkrete Planung, die 10-Jahres- und Perspektivplanung, insbesondere für die wissenschaftlich-technische Entwicklung des energiewirtschaftlichen Teilsystems flüssiger Brenn- und Treibstoffe
3. Sicherung der Erzeugung und Fortleitung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen sowie von Elektroenergie, Gas und Wärme im Verantwortungsbereich
4. Leitung der Preisarbeit für flüssige Brenn- und Treibstoffe in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Grundstoffindustrie sowie Analyse der Wirksamkeit der Preise.

(2) Der Minister für Chemische Industrie ist verpflichtet, auf der Grundlage der Gesetze, Erlasse und Verordnungen die zur Erfüllung der Aufgaben der Energiewirtschaft im Hinblick auf flüssige Brenn- und Treibstoffe erforderlichen Anordnungen und Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu erlassen.

## §8

Das Ministerium für Materialwirtschaft hat folgende energiewirtschaftliche Hauptaufgaben:

1. Prognostizierung des Bedarfs an festen Brennstoffen sowie flüssigen Brenn- und Treibstoffen als Teil der Prognose gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 unpk § 7 Abs. 1 Ziff. 1 hinsichtlich der Abnehmer, die nicht direkt von den Herstellern und ihren Absatzorganen beliefert werden
2. Gewährleistung der Belieferung der Bürger und der anderen Energieabnehmer, die nicht direkt von den Herstellern oder ihren Absatzorganen beliefert werden, mit festen Brennstoffen sowie flüssigen Brenn- und Treibstoffen durch die unterstellten Handelsorgane im Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke
3. Gewährleistung volkswirtschaftlich optimaler Vorräte an festen und flüssigen Energieträgern bei den unterstellten Handelsorganen und den durch sie versorgten Abnehmern.

## §9

Das Staatssekretariat für Geologie hat folgende energiewirtschaftliche Hauptaufgaben:

1. Ausarbeitung der Prognose, der Aufgabenstellungen und Normative für die 10-Jahres-, Perspektiv- und Jahresplanung für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas hinsichtlich der Mengen, Qualitäten, Standorte, Kosten und Preise
2. Sicherung der Erkundung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas
3. Sicherung der Aufbereitung sowie des Absatzes von Erdöl und Erdgas aus eigenem Aufkommen und der bergbaulichen Voraussetzungen zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gas sowie flüssigen Brenn- und Treibstoffen.

## §10

(1) Alle Staatsorgane haben in ihrem Verantwortungsbereich die energiewirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Dazu gehören insbesondere

1. Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen Aufgaben in der prognostischen Tätigkeit
2. Sicherung der Erzeugung von Elektroenergie und Wärme sowie anderer Energieträger im Verantwortungsbereich entsprechend den staatlichen Planauflagen
3. Sicherung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität bei der Erzeugung und Anwendung von Energieträgern, insbesondere durch Rationalisierung der betrieblichen Energiewirtschaft im Rahmen der Pläne, durch Maßnahmen der Spitzenentlastung und durch Erhöhung der Wirksamkeit der Fachorgane für Energetik
4. Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei der Herstellung von Bauwerken, Anlagen und Ausrüstungen für die Energiewirtschaft

(3) Die Räte der Bezirke haben darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Ausarbeitung der komplex-territorialen Energiebedarfspläne, insbesondere durch Bereitstellung verbindlicher Unterlagen über die gebietswirtschaftliche Entwicklung
2. Koordinierung der mit ihnen abzustimmenden energiewirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere Investitionsmaßnahmen, mit der gebietswirtschaftlichen Entwicklung
3. Berücksichtigung der komplex-territorialen Energiebedarfspläne bei der Ausarbeitung und Präzisierung der Perspektiv-, Generalbebauungs- und Generalverkehrspläne der Bezirke.

## §11

(1) Die Räte der Bezirke haben das Recht, von Kombinat und Betrieben in ihrem Territorium die Einlagerung von festen Brennstoffen über den Eigenbedarf hinaus zu fordern. Der Lagervertrag ist darauf-